

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Gerresheimer AG
und
der Geschäftsführung der Gerresheimer Holdings GmbH**

gemäß § 293a des Aktiengesetzes (AktG)
über den Abschluss und den Inhalt des
Beherrschungsvertrags vom 5. März 2014

zwischen der Gerresheimer AG und
der Gerresheimer Holdings GmbH

I. Allgemeines

Der Vorstand der Gerresheimer AG und die Geschäftsführung der Gerresheimer Holdings GmbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) erstatten über den Abschluss und den Inhalt des Beherrschungsvertrags zwischen der Gerresheimer AG und der Tochtergesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293a AktG.

II. Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die Gerresheimer AG, vertreten durch die Herren Beaujean und Dr. Schulz, hat am 5. März 2014 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch die Herren Röhrhoff und Hildebrandt, einen Beherrschungsvertrag (nachfolgend: „Beherrschungsvertrag“) abgeschlossen.

Der Vorstand der Gerresheimer AG hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2014 beschlossen, den Beherrschungsvertrag abzuschließen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat ebenfalls am 27. Januar 2014 beschlossen, den Beherrschungsvertrag abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der Gerresheimer AG hat dem Abschluss des Beherrschungsvertrags in seiner Sitzung am 12. Februar 2014 zugestimmt.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss des Beherrschungsvertrags am 14. März 2014 zugestimmt.

Der Beherrschungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gerresheimer AG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der Gerresheimer AG schlagen daher der für den 30. April 2014 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gerresheimer AG vor, dem Beherrschungsvertrag zuzustimmen.

Entsprechend § 294 Abs. 2 AktG wird der Beherrschungsvertrag erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungsvertrags

1. Gerresheimer AG

Die Gerresheimer AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 56040, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der Gerresheimer Gruppe. Das Grundkapital der Gerresheimer AG beträgt EUR 31.400.000. Das Grundkapital ist eingeteilt in 31.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr der Gerresheimer AG beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere im Bereich der Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von Glaswaren, Kunststoffen und Verpackungsmaterialien aller Art sowie Zulieferprodukten für die Pharma- und Life-Science Industrie sowie der Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen in diesen Bereichen tätig ist; die Leitung umfasst auch die Erbringung von Dienstleistungen an Gesellschaften der Gruppe.

Die Gerresheimer AG kann nach ihrer Satzung auf den zuvor genannten Gebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Niederlassungen errichten und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und veräußern, wobei Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ausgeschlossen sind. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der Gerresheimer AG sind Uwe Röhrhoff, Rainer Beaujean und Andreas Schütte. Die Gerresheimer AG wird gemäß § 7 Abs. 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Holdinggesellschaft, welche unmittelbar und mittelbar die nachgeordneten Gesellschaften und Beteiligungen der Gerresheimer Gruppe hält und an deren Finanzierung beteiligt ist.

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 51305 eingetragen. Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die Gerresheimer AG, die zu 100% unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist vollständig

eingezahlt. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

Der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft enthält derzeit folgende Regelung zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft: Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer Holding durch das Halten und die Verwaltung von unmittelbaren und/oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die a) in den Geschäftszweigen Herstellung, Ver- und Bearbeitung sowie Verkauf von Glaswaren aller Art und dazu gehöriger Nebenprodukte, von Kunststoffen und Kunststoffprodukten sowie von Verpackungsmitteln tätig sind und / oder b) Dienstleistungen gegenüber verbundenen und anderen Unternehmen insbesondere in den Bereichen Controlling, Finanzen, PR und Marketing, Messeaktivitäten, Personalwesen und Informationstechnologie erbringen, und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Tochtergesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienen. Sie ist befugt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu gründen und zu erwerben. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Uwe Röhrhoff, Rainer Beaujean und Andreas Schütte. Die Tochtergesellschaft wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Sie hat im Geschäftsjahr 2012/2013 einen im Jahresabschluss nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausgewiesenen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von € 44,48 Mio. erwirtschaftet.

Die HGB-Bilanz zum 30. November 2013 weist bei einer Bilanzsumme von € 557,92 Mio. ein Eigenkapital von € 117,13 Mio. aus. Für das laufende Geschäftsjahr wird vor Ergebnisabführung wieder ein Jahresüberschuss erwartet.

Die Tochtergesellschaft nimmt im Moment im Wesentlichen Holding- und Finanzierungsaufgaben wahr. Die Finanzierungstätigkeit besteht insbesondere darin, dass die Tochtergesellschaft ca. € 390 Mio. an ihre Tochtergesellschaft Gerresheimer Group GmbH, Düsseldorf, ausgeliehen hat, die durch eine Ausleihung der Gerresheimer AG refinanziert worden sind. Die liquiden Mittel der Tochtergesellschaft werden im Rahmen des Cash-Poolings innerhalb der Gerresheimer Gruppe zentral von der Gerresheimer Glas GmbH, Düsseldorf, verwaltet. Insgesamt haben die Ausleihungen bzw. Forderungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ungefähr die gleiche Höhe und betragen zum 30. November 2013 ca. € 440 Mio.. Aus der Finanzierungstätigkeit erzielte die Tochtergesellschaft im Ergebnis ein negatives Zinsergebnis wie folgt:

Geschäftsjahr 2011 (1. Dezember 2010 – 30. November 2011): rund T€ - 825
Geschäftsjahr 2012 (1. Dezember 2011 – 30. November 2012): rund T€ - 463
Geschäftsjahr 2013 (1. Dezember 2012 – 30. November 2013): rund T€ - 463

Ansonsten wird die Ertragssituation maßgeblich durch die Holdingtätigkeit und damit durch das Ergebnis der nachgeordneten Gesellschaften der Gerresheimer Gruppe bestimmt. Unmittelbar nachgeordnet ist der Tochtergesellschaft nur die Gerresheimer Group GmbH mit einer direkten Beteiligung von 100%. Über die Beteiligung an der Gerresheimer Group GmbH ist die Tochtergesellschaft mittelbar an allen anderen wesentlichen operativen Gesellschaften der Gerresheimer Gruppe beteiligt. Zwischen der Tochtergesellschaft und der Gerresheimer Group GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Aufgrund dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat die Tochtergesellschaft nicht nur einen Anspruch auf Gewinnabführung, sondern sie ist der Gerresheimer Group GmbH umgekehrt auch zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG verpflichtet. Aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag resultierten für die Tochtergesellschaft im Ergebnis folgende Erträge und Aufwendungen:

Geschäftsjahr 2011: (1. Dezember 2010 – 30. November 2011): rund € - 10,3 Mio.
Geschäftsjahr 2012: (1. Dezember 2011 – 30. November 2012): rund € 55,5 Mio.
Geschäftsjahr 2013: (1. Dezember 2012 – 30. November 2013): rund € 45,0 Mio.

4. Bestehender Ergebnisabführungsvertrag

Die Gerresheimer AG und die Tochtergesellschaft sind Vertragspartner eines Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrags vom 8. Dezember 2004 (nachfolgend: „Ergebnisabführungsvertrag“). Dieser wurde noch vor Umfirmierung und Umwandlung der Parteien entsprechend der nachfolgenden Historie abgeschlossen: Die Blitz 04-127 GmbH mit Sitz in München (AG München HRB 154491) hat diesen Ergebnisabführungsvertrag am 8. Dezember 2004 mit der Blitz 04-128 GmbH mit Sitz in München (AG München HRB 154492) abgeschlossen, der Ergebnisabführungsvertrag wurde nach Zustimmung der Gesellschafterversammlungen in das Handelsregister der Blitz 04-128 GmbH eingetragen und damit wirksam. Mit Beschluss vom 21. Januar 2005 wurde der Sitz der Blitz 04-127 GmbH nach Düsseldorf verlegt und die Firma in Gerresheimer Beta GmbH umbenannt (AG Düsseldorf HRB 51303). Mit Beschluss vom 21. Januar 2005 wurde der Sitz der Blitz 04-128 GmbH nach Düsseldorf verlegt und die Firma in Gerresheimer Holdings GmbH umbenannt (AG Düsseldorf HRB 51305). Die Gerresheimer Beta GmbH wurde nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrags und Zustimmungsbeschlusses vom 26. Juli 2007 als übertragender Rechtsträger mit der Gerresheimer AG verschmolzen, die Verschmelzung wurde durch Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Gerresheimer AG hat damit als Rechtsnachfolger der Gerresheimer Beta GmbH deren Rechte und Pflichten aus dem Ergebnisabführungsvertrag übernommen.

Nach dem Ergebnisabführungsvertrag ist die Tochtergesellschaft während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, ihren ganzen Jahresüberschuss in Anlehnung an die Vorschriften des § 301 AktG an die Gerresheimer AG abzuführen. Die Gerresheimer AG ist nach dem Ergebnisabführungsvertrag gegenüber der Tochter-

gesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet.

Die Gerresheimer AG, vertreten durch die Herren Beaujean und Dr. Schulz, hat am 5. März 2014 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch die Herren Röhrhoff und Hildebrandt, eine Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Änderungsvereinbarung“) abgeschlossen. Der Vorstand der Gerresheimer AG hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2014 beschlossen, die Änderungsvereinbarung abzuschließen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat ebenfalls am 27. Januar 2014 beschlossen, die Änderungsvereinbarung abzuschließen. Der Aufsichtsrat der Gerresheimer AG hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung in seiner Sitzung am 12. Februar 2014 zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung am 14. März 2014 zugestimmt. Die Änderungsvereinbarung wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gerresheimer AG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der Gerresheimer AG schlagen daher der für den 30. April 2014 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gerresheimer AG vor, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Über die Änderungsvereinbarung wird ein Bericht gemäß § 293a i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG erstattet. Entsprechend § 294 Abs. 2 i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG wird die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags erst wirksam, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

Mit der Änderungsvereinbarung wird der bestehende Ergebnisabführungsvertrag an die aktuelle Gesetzeslage angepasst, wobei Formulierungen zur Gewinn- und Verlustübernahme gewählt werden, die auch bei künftigen Gesetzesänderungen Änderungen des Vertragstextes erübrigen sollen (dynamische Verweisung) und dabei zugleich neuen steuerlichen Anforderungen Rechnung tragen. Außerdem wird der Ergebnisabführungsvertrag an den Vertragsstandard im Konzern angepasst, um eine Vereinheitlichung im Konzern zu erreichen. Die Hauptleistungspflichten der Parteien – Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft gemäß § 301 AktG und Verlustausgleich durch die Gerresheimer AG gemäß § 302 AktG – bleiben jeweils inhaltlich unverändert.

Die auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrags bereits bestehende Verpflichtung der Gerresheimer AG zur Verlustübernahme ist – abgesehen davon, dass sie auf die Vertragsdauer des Ergebnisabführungsvertrags bezogen ist – deckungsgleich und in der Fassung der Änderungsvereinbarung auch wortgleich mit der Verlustübernahmepflicht, die in § 3 des Beherrschungsvertrags vorgesehen ist.

Jeweils eine Abschrift des Ergebnisabführungsvertrags, der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag sowie der Reinfassung (zu informatorischen Zwecken) des vorbehaltlich des Eintritts der Wirksamkeitsvoraussetzungen geänderten Ergebnisabführungsvertrags sind als Anlagen beigefügt.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Der Beherrschungsvertrag wird abgeschlossen, um die Einheitlichkeit der Steuerungsinstrumentarien von Beteiligungen im Gerresheimer Konzern sicherzustellen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass bei unmittelbaren 100%-igen Tochtergesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag zur Muttergesellschaft Weisungen nicht durch die Gesellschafterversammlung bzw. durch Gesellschafterbeschluss, sondern als beherrschungsvertragliche Weisungen erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Muttergesellschaft auch nachteilige Weisungen im übergeordneten Konzerninteresse rechtssicher erteilen kann.

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags verstärkt zudem die für die umsatzsteuerliche Organschaft notwendige organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft zur Gerresheimer AG. Dadurch gewinnen die Gerresheimer AG und die Tochtergesellschaft für die Zukunft mehr Flexibilität für organisatorische Maßnahmen, ohne die umsatzsteuerliche Organschaft zu gefährden. Die bestehende umsatzsteuerliche Organschaft für die wesentlichen inländischen Konzernteile ist wirtschaftlich vorteilhaft für den Konzern.

V. Erläuterung des Beherrschungsvertrags

Eine Abschrift des Beherrschungsvertrags ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Regelungen des Beherrschungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden:

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Beherrschungsvertrags unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der Gerresheimer AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

§ 1 des Beherrschungsvertrags normiert des Weiteren das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens entsprechend der in der Gerresheimer Gruppe üblichen Vereinbarung. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Beherrschungsvertrags ist die Gerresheimer AG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen.

Das Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die Tochtergesellschaft ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Die Vertretung und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft obliegen weiterhin deren Geschäftsführern. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Beherrschungsvertrags stellt dies klar.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungsvertrags stellt entsprechend der in der Gerresheimer Gruppe üblichen Vereinbarung klar, dass die Gerresheimer AG ihr Weisungsrecht nur durch ihre Geschäftsführung ausüben wird, d.h. durch die Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Organstellung. Die Weisungen müssen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungsvertrags zur besseren Dokumentation schriftlich oder in Textform erteilt werden oder, falls sie mündlich erteilt werden, schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

Im Rahmen der Weisungserteilung können – mangels abweichender Regelung im Beherrschungsvertrag – entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der Gerresheimer AG oder der Gerresheimer Gruppe dienen. Die Gerresheimer AG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen. Eine Ausnahme ist allerdings in § 1 Abs. 3 des Beherrschungsvertrags vorgesehen, der mit Blick auf den entsprechend anwendbaren § 299 AktG klarstellt, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

Insgesamt handelt es sich bei den Regelungen des § 1 des Beherrschungsvertrags um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 des Beherrschungsvertrags enthält die Verpflichtung der Gerresheimer AG als herrschendem Unternehmen, jeden bei der Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer sonst, das heißt ohne Verlustausgleich, entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der Verweis wurde dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungsvertrags, sie ist jedoch ohnehin bereits in dem bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vereinbart.

§ 302 AktG in der derzeit gültigen Fassung sieht folgende Regelungen zur Verlustübernahme vor:

§ 302 Abs. 1 AktG: Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 Abs. 2 AktG: Hat eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überlassen, so hat das herrschende Unternehmen jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit die vereinbarte Gegenleistung das angemessene Entgelt nicht erreicht.

§ 302 Abs. 3 AktG: Die Gesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschuß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

§ 302 Abs. 4 AktG: Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

Bei der Regelung in § 2 des Beherrschungsvertrags handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

3. § 3 Beginn, Dauer, Wirksamkeit

§ 3 Abs. 1 des Beherrschungsvertrags stellt klar, dass der Beherrschungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gerresheimer AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft liegt bereits vor. Es ist angestrebt, dass der Beherrschungsvertrag noch in diesem Jahr zur Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft gelangt und damit wirksam wird.

Des Weiteren stellt § 3 Abs. 2 des Beherrschungsvertrags klar, dass der Beherrschungsvertrag entsprechend § 294 Abs. 2 AktG mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Der auf unbestimmte Zeit geschlossene Beherrschungsvertrag kann gemäß § 3 Abs. 3 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres, also erstmals zum 30. November 2014, ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird der Beherrschungsvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Abs. 4 des Beherrschungsvertrags die Möglichkeit, den Beherrschungsvertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Beherrschungsvertrags bestimmt, dass insbesondere wichtige Gründe vorliegen, wenn die Gerresheimer AG nicht mehr mehrheitlich an der Tochtergesellschaft beteiligt ist, ebenfalls bei teilweiser Einbringung der Tochtergesellschaft durch die Gerresheimer AG oder bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der Vertragsparteien.

4. § 4 Salvatorische Klausel

Die in § 4 des Beherrschungsvertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Beherrschungsvertrags für den Fall, dass einzelne Bestimmungen entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später werden, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung.

Sollten nach dieser Vorschrift einzelne Bestimmungen des Beherrschungsvertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Beherrschungsvertrags im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll dann eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

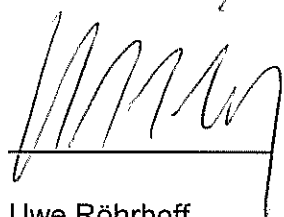
In § 4 Abs. 2 wird zudem bestimmt, dass bei der Auslegung des Beherrschungsvertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten sind und bei einem Widerstreit von Klauseln mit der Regelung zur Verlustübernahme in § 2 des Beherrschungsvertrags die Regelung des § 2 Vorrang hat. Diese Klausel dient äußerst vorsorglich der Sicherstellung der steuerlichen Anforderungen an Verlustübernahmeregelungen im Hinblick auf den parallel bereits bestehenden Ergebnisabführungsvertrag und die dadurch begründete ertragsteuerliche Organschaft.

VI. Keine Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Beherrschungsvertrags

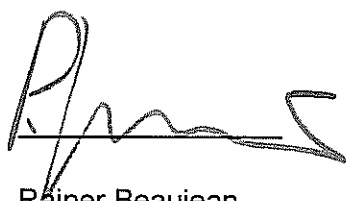
Im Beherrschungsvertrag ist kein angemessener Ausgleich zu bestimmen, weil die Tochtergesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Die Gerresheimer AG ist an der Tochtergesellschaft zu 100% unmittelbar beteiligt. Daher ist im Beherrschungsvertrag auch keine Abfindung zu bestimmen. Dementsprechend ist eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Da die Gerresheimer AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es entsprechend § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Beherrschungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Düsseldorf, den 14. März 2014


Gerresheimer AG
Der Vorstand



Uwe Röhrhoff



Rainer Beaujean

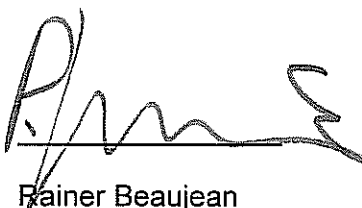


Andreas Schütte

Gerresheimer Holdings GmbH
Die Geschäftsführung



Uwe Röhrhoff



Rainer Beaujean



Andreas Schütte

Anlagen:

Abschrift des Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrags vom 8. Dezember 2004

Abschrift der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014 (einschließlich des geänderten Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrags)

Abschrift des Beherrschungsvertrags vom 5. März 2014